Markt Teisendorf
Landkreis Berchtesgadener Land

Bebauungsplan „Anbindung Thumbergweg“
mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

Umweltbericht
einschl. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung
und artenschutzrechtlicher Betrachtung

Vorentwurf

Datum: 14.09.2017
Projekt: 17040

Bearbeitung:

PLANUNGSGRUPPE STRASSER GMBH

Hauptbüro Traustein
Äußere Rosenheimer Str. 25
83278 Traunstein
info@plg-strasser.de
www.plg-strasser.de
Tel.: +49/(0)861/98987 – 0

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Andreas Jurina, Stadtplaner
Dipl.-Ing. (FH) Peter Rubeck, Landschaftsarchitekt
B. Eng. Landschaftsarchitektur Philipp Müller

1. Anlass und Erforderlichkeit

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Oberteisendorf-Thumberg soll in Teilen verlegt und neu an die Bundesstraße 304 im Bereich der bestehenden Einmündung des Pointweges angebunden werden.

Ziel dieser Planung ist es, die sehr beengte Höflergasse insbesondere vom Schwerverkehr der westlich von Oberteisendorf liegenden Kiesgruben zu entlasten. Die bestehenden Straßenquerschnitte der Dorfstraße und vor allem der Höflergasse bzw. des Pointwegs sind zu schmal, um Gegenverkehr aufnehmen zu können. Es kommt deshalb immer wieder zu Problemen und Gefahrensituationen, wiederholt wird bei Gegenverkehr Privatgrund als Ausweichmöglichkeit genutzt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Regional- und Landesplanung

Die Kiesabbauflächen sind im Regionalplan für die Planungsregion 18 nicht als Vorranggebiet oder Vorbehaltsflächen bestimmt. Kiesabbau ist jedoch auch außerhalb solcher Flächen möglich.

Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei deren Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden (RP 18 B V 6.3.3 G).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorranggebietes Nr. 33 Pechschnaitplateau und Umgebung (RP 18 B I 3.1 Z) an dessen Rand.

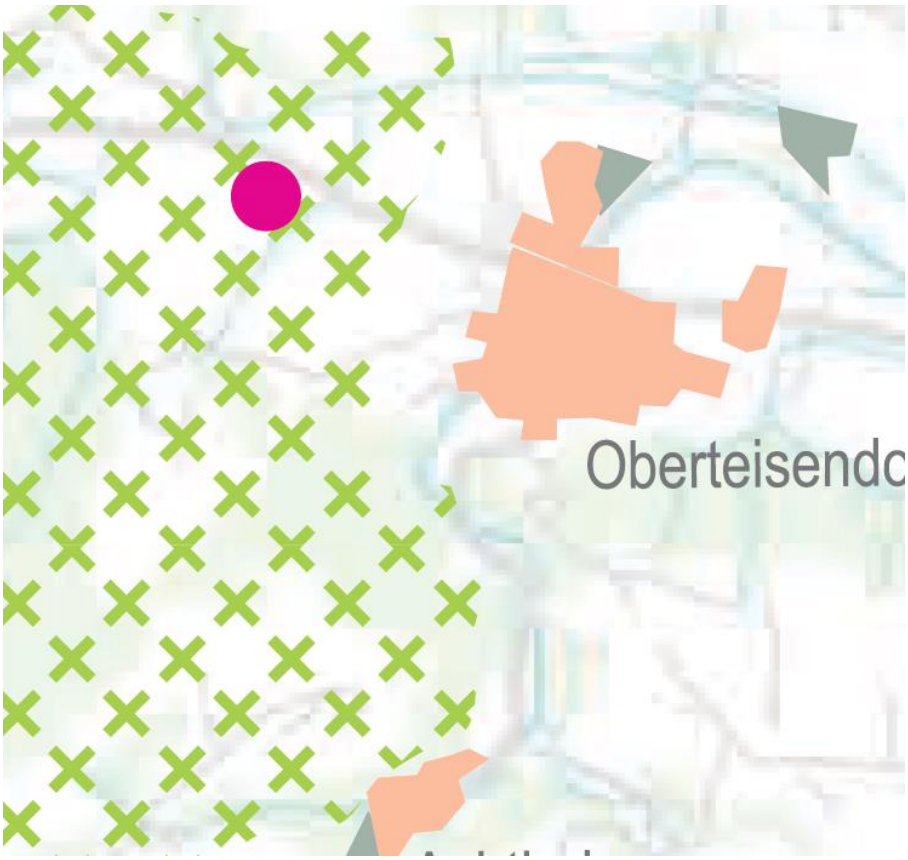

Landschaftliches Vorranggebiet Nr. 33, Quelle: regionaler Planungsverband Region 18

Die Aufstellung des Bebauungsplanes stört nicht nachhaltig das Landschaftsbild und das Landschaftsgefüge. Nach der Begründung des RP zu B.I.3.1 handelt es sich bei den großräumig bemessenen Vorbehaltszonen nicht um Tabuzonen, in denen notwendige planerische Entwicklungen verboten sind. Bei der Überplanung dieser Gebiete ist zu beachten, dass grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb der Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden sollen. Für den Neubau der Straße wurde daher eine Trasse außerhalb des Vorranggebietes gewählt.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan muss als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden. Dies erfolgt im Rahmen der 1. Änderung. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.04,2017 gefasst.

4. Bestand und Planung

4.1 Bestand

Der Geltungsbereich liegt westlich von Oberteisendorf. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auszug Luftbild (Quelle: Bayernatlas) mit neuer Straße (rot, schematisch)

4.2 Planung

Der Bebauungsplan setzt für die neue Straße eine öffentliche Verkehrsfläche fest.

Der Geltungsbereich umfasst die geplante Straße einschließlich Bankette und Entwässerungsflächen. Er umfasst soweit erforderlich auch die notwendigen Sichtdreiecke.

Grundlage für den Bebauungsplan ist die bestehende Planung für die neue Straße. Diese wurde gem. RASt 06 geplant. Die Planung wurde in Abstimmung mit dem Markt Teisendorf und dem Staatlichen Bauamt Traunstein (Einmündungsbereich B 304) erstellt.

Die Länge der neuen Straße beträgt ca. 620,00 m. Der Pointweg und die Höflergasse werden jeweils neu rechtwinklig an den neuen Straßenzug angepasst. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m, das Bankett beträgt 1,25 m (0,50 m links, 0,75 m rechts). Inclusive links liegender 1,00 m breiter Mulde beträgt der benötigte öffentliche Raum 7,75 m. Die Aufteilung des Straßenraumes ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Zuge der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Oberteisendorf ist vorgesehen, östlich des Einmündungsbereichs einen Fahrstreifenversatz herzustellen. Der Bebauungsplan setzt diesen Bereich ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche fest.

Eine Aufteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Die Aufteilung wird im Rahmen der Ausführungsplanung, also auf der nachfolgenden Planungsebene, festgelegt.

Die Entwässerung erfolgt über eine Mulde in einen Muldeneinlaufschacht in eine Rohrrigole. Insgesamt sind 4 Einzelanlagen – ohne baulichen Zusammenhang – geplant.

4.3 Auswirkungen der Planung

Orts- und Landschaftsbild, Denkmalschutz

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die Nutzung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche lokal verändern.

Der Straßenquerschnitt wurde so gewählt, dass einerseits ein möglichst geringer Landschaftsverbrauch erfolgt, andererseits muss die Straße so bemessen sein, dass sie auch den Schwerverkehr (Kiesabbau) aufnehmen kann.

Baudenkmale liegen nicht im Umfeld des Plangebietes, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Entwässerung

Das Oberflächenwasser der Flächen wird über die Bankette/Mulde/Muldeneinlaufschächte in eine Rohrrigole DN 300 eingeleitet. Der Querschnitt beträgt 1,00 m/1,00 m.

Als Vorfluter im Bereich der Baumaßnahme dienen im Osten die Oberteisendorfer Ache und im Westen der Thumberg Graben.

In einem Abstand von ca. 4,00 m zum Fahrbahnrand der B 304 wird ein Tiefpunkt ausgebildet, so dass Oberflächenwasser nicht auf die Bundesstraße gelangen kann.

Am 1. Dezember 2016 wurde eine Schürfe erstellt, wobei aufgrund der Bodenverhältnisse festgestellt worden ist, dass eine Versickerung möglich ist, des Weiteren, dass mit zusätzlichem Bodenaustausch von 20,00 cm bis 30,00 cm (Lehmaustausch) zu planen ist.

Immissionsschutz

Beim Neubau von öffentlichen Straßen sind die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu beachten.

Der nächstgelegene Immissionsort ist das Anwesen Pointweg 6. Es handelt sich hierbei um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich. Dieser ist hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte wie ein Mischgebiet zu betrachten, so dass sich hier einzuhaltende Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ergeben.

Eine überschlägige Berechnung nach RLS-90 mit ungünstigsten Parametern (50 LKW tags und 50 LKW nachts bei zul. Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h) ergibt Beurteilungspegel von etwa 44 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts. Diese liegen weit unterhalb der Immissionsgrenzwerte, so dass auf ein separates Schallschutzgutachten verzichtet wurde.

Alternativen

Im Zuge der Straßenplanung wurden verschiedene Varianten zur Lage geprüft. Varianten weiter westlich würden in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet eingreifen. Alternativen weiter östlich, also näher zur bestehenden Ortslage, kamen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücken nicht in Frage.

Die Nullvariante würde die Verkehrsbelastung durch LKW Verkehr nicht beseitigen, diese ist aber gerade Ziel der neuen Straße.

5. Umweltbericht / Auswirkungen der Planung

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Bebauungsplanänderung

Im Markt Teisendorf soll eine Anbindung von der Höflergasse auf die Traunsteiner Straße (B304) erfolgen. Die neue Straßenführung westlich des Ortskerns von Oberteisendorf soll die Höflergasse entlasten. Der neue Anschluss vom Pointweg an die Anbindung erfolgt als Kiesfläche. Von der Planung sind die Grundstücke mit den Flurnummern 516, 521, 522, 523, 524, 527, 528, 549 und 550 betroffen.

5.2 Gesetzliche Vorgaben und allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Ebene der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Projektauswirkungen, Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen sind.

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes:

Baugesetzbuch (BauGB)

§1 Absatz 6
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

…
4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile,

…
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biolog. Vielfalt,

…
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

…
§1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

…
(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen … Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. …

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach ... so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

...

2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

3. ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,

...

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

...

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen ...

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die

beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG)

…

Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

1. *Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,*

...

Bundesbodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

§1

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden … zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. …

Regionalplan Südostoberbayern, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Kiesabbauflächen sind im Regionalplan für die Planungsregion 18 nicht als Vorranggebiet oder Vorbehaltsflächen bestimmt. Kiesabbau ist jedoch auch außerhalb solcher Flächen möglich.

Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei deren Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden (RP 18 B V 6.3.3 G).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorranggebietes Nr. 33 Pechschnaitplateau und Umgebung (RP 18 B I 3.1 Z) an dessen Rand.

Fachliche Festlegungen, Natur und Landschaft

B I 2 (Z)

Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden werden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden.

Fachliche Festlegungen, Siedlungswesen

B II 3.1 (Z)

Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Bauliche Anlagen sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden.

B II 5 (G)

Die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung soll in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Fachliche Festlegungen, Wasserwirtschaft

B IV 1 (G)

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigungen und Belastungen zu bewahren.

B IV 5.2 (Z)

Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden.

Verkehr

4.1.1 (Z)

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes erfolgt schutzgutbezogen. Auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt danach eine Einschätzung der Erheblichkeit schutzgutbezogen nach geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit.

5.3.1 Schutzgut Mensch – Lärm/Erholung/Siedlungsnaher Freiraum

Im Rahmen des Schutzgutes Mensch werden folgende Aspekte beleuchtet: Lärm/Erholung/siedlungsnaher Freiraum.

a) Lärm

Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortsteils Oberteisendorf im Markt Teisendorf. Der Schwerverkehr der westlich gelegenen Kiesgrube verläuft derzeit über die Höflergassen bzw. den Pointweg, dabei wird bei Gegenverkehr Privatgrund als Ausweichmöglichkeit genutzt. Der Geltungsbereich ist im Osten derzeit durch die Bundesstraße 304 bereits vorbelastet. Durch die neue Straßenführung ergibt sich eine geringe Erhöhung der Lärmsituation im Geltungsbereich.

Baubedingte Belastungen

Belastungen durch Lärm entstehen beim Bau der neuen Straße. Bei diesen baubedingten Belastungen handelt es sich jedoch um temporäre Störungen, die vergleichsweise geringe Störungen für Anlieger und die freie Landschaft bedeuten. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als gering zu bewerten.

Anlage-/Betriebsbedingte Belastungen

Die neue Straße wird voraussichtlich vor allem durch den Schwerverkehr der westlich liegenden Kiesgrube genutzt. Durch die neue Straßenführung wird der Verkehr um ca. 170 m nach Westen verlagert. Durch die Verlegung der Straßenführung ist eine Minderung des Lärms sowie des Verkehrs für die Anwohner der Höflergasse und des Pointwegs verbunden. Für den Außenbereich wird sich durch die neue Straßenführung eine geringe Verlärmung durch den Straßenverkehr gegeben.
In der Gesamtschau sind die anlage- und betriebsbedingten Belastungen als gering anzusehen.

b) Erholung/siedlungsnaher Freiraum

Beschreibung

Der Markt Teisendorf wird entsprechend dem Regionalplan der Region 18 „Süd-Ost-Oberbayern" dem Gebiet für Tourismus und Erholung „Salzachhügelland mit Waginger – Tachinger See und Rupertiwinkel" zugesprochen.

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit als Feldweg oder intensive Landwirtschaftsflächen genutzt. Am nördlichen Ende des Geltungsbereichs entlang des Pointwegs verläuft der örtliche Wanderweg mit der Wege-ID 4785. Entlang der Höflergasse verlaufen die örtlichen Wanderwege mit der Wege-ID 2401 und 4785. Der Erholungsraum im Geltungsbereich ist von geringer Bedeutung.

Baubedingte Belastungen

Während der Bauarbeiten ist der Bereich des Anschlusses an den Pointweg für Wanderer nicht zu benutzen. Dies stellt aber nur eine temporäre Situation dar. Die Bauarbeiten für den Anschluss an die Höflergasse sollten keine größere Beeinträchtigung darstellen. Die baubedingten Auswirkungen werden als gering angesehen.

Anlage-/Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die neue Straße sind keine negativen anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis

	Baubedingte Auswirkungen	**Anlagebedingte Auswirkungen**	**Betriebsbedingte Auswirkungen**	**Gesamt-erheblichkeit**
Mensch/Lärm	gering	gering	gering	**gering**
Mensch/Erholung	gering	keine	keine	**gering**

Tab. 1 Erheblichkeit zum Schutzgut Mensch

5.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Markt Teisendorf befindet sich laut Regionalplan 18 Süd-Ost-Oberbayern innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 39 „Salzach-Hügelland" des Naturraums D66 „Voralpines Moor- und Hügelland" sowie in der Naturraum-Untereinheit 039-A „Jungmoränenlandschaft des Salzach-Hügellandes".

a) Pflanzen

Schutzgebiete, Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung liegen keine ausgewiesenen Schutzgebiete im Sinne des § 23 - § 30 BNatSchG (29. Juli 2009) vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung vor.

Die neue Straße verläuft ca. 170 m westlich des Ortsrandes von Oberteisendorf.

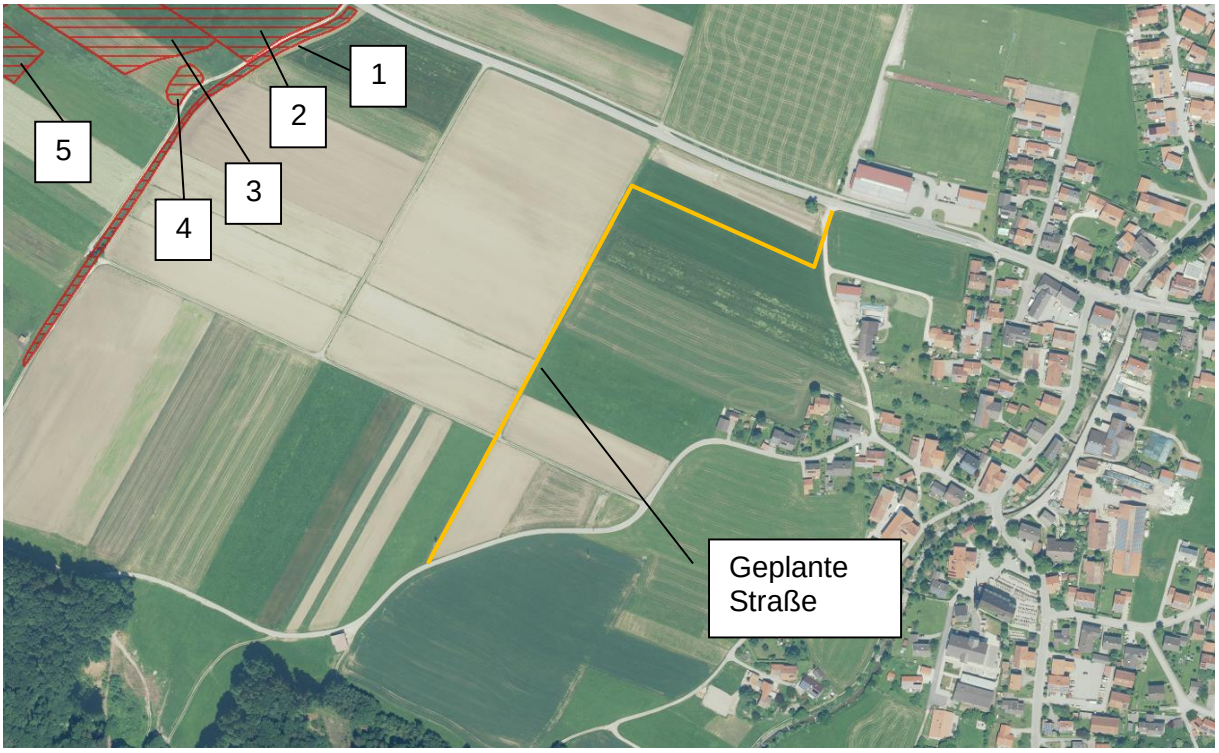

Abb. 1 Darstellung der erfassten Biotopflächen (rot schraffiert) sowie der geplanten Straße (orange Fläche) (*Quelle: Fin-Web*).

Nr.	Biotop-Nummer	Bezeichnung	Abstand zum Geltungsbereich
1	8142-1308-001	Röhricht- und Großseggenbestände an künstlichen Bachböschungen westlich von Oberteisendorf	Ca. 325 m westlich
2	8142-1321-001	Streuwiesenkomplex westlich von Oberteisendorf	Ca. 340 m westlich
3	8142-1311-004	Naßwiesenbestände und Pfeifengras-Streuwiesen südlich von Spöck	Ca. 400 m westlich
4	8142-1307-001	Extensivwiesen im Surtal westlich Oberteisendorf	Ca. 390 m westlich
5	8142-1311-003	Naßwiesenbestände und Pfeifengras-Streuwiesen südlich von Spöck	Ca. 540 m westlich

Tab. 2 Auflistung der Biotopflächen

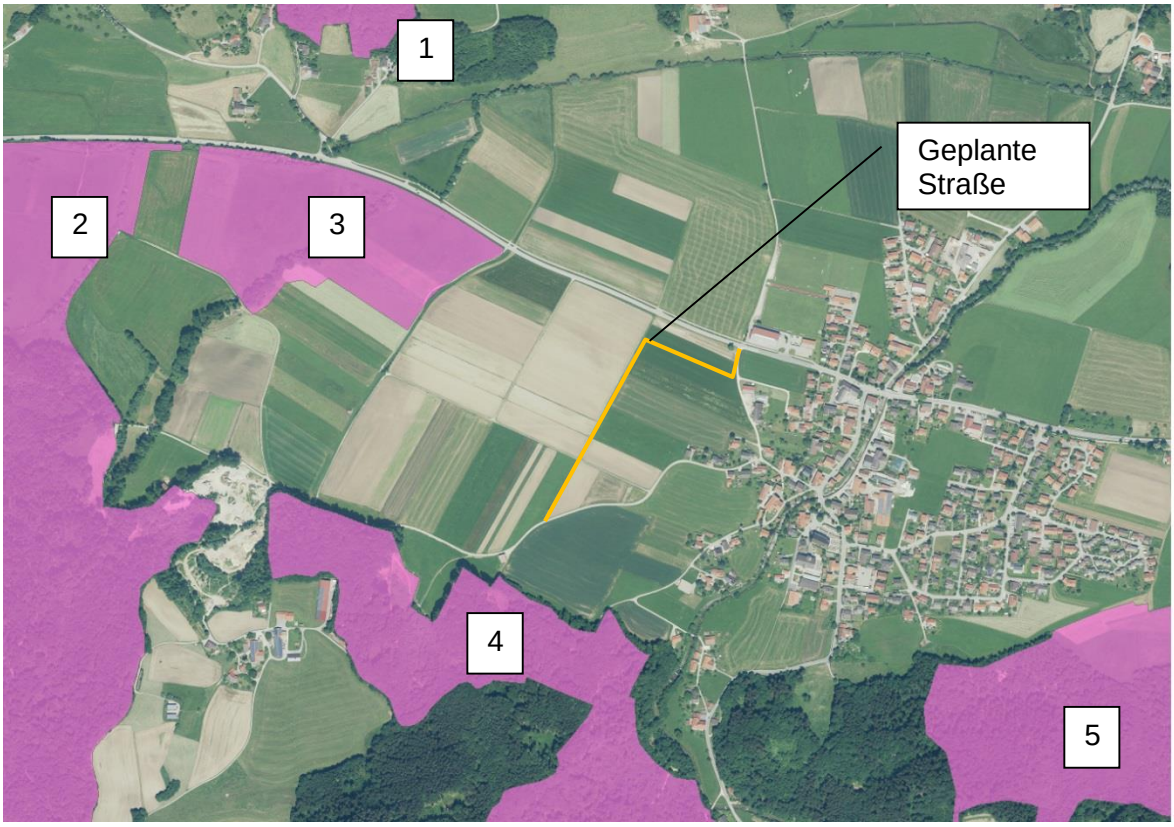

Abb. 2 Darstellung der erfassten Schutzgebiete (rosa Flächen) und der geplanten Straße (orange markiert) (*Quelle FIN-Web*).

FFH-Gebiete

Außerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende FFH-Gebiete in der weiteren Umgebung:

Nr.	***FFH-Gebiet***	***Bezeichnung***	***Entfernung zum Geltungsbereich***
1	8142-372.10	„Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth“	Ca. 750 m nordwestlich
2	8142-372.11	„Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth“	Ca. 970 m westlich
3	8142-372.12	„Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth“	Ca. 320 m westlich
4	8142-372.13	„Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth“	Ca. 140 m südlich
5	8142-372.16	„Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth“	Ca. 800 m südöstlich

Tab. 3 Auflistung der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sind aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich auszuschließen.

Grünflächen und Gehölzbestand

Die potentielle natürliche Vegetation wird für den nördlichen Geltungsbereich als „Giersch-Bergahorn-Eschenwald mit Übergängen zum Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald“ beschrieben, im Süden als „Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Komplex mit

Waldgersten-Tannen-Buchenwald". Als potentielle natürliche Vegetation wird der Endzustand einer Vegetation bezeichnet, die ohne menschlichen Eingriffe in einem Gebiet zu erwarten wäre.

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich teilweise um einen Feld- bzw. Grünweg sowie um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland). Bäume oder Sträucher kommen im Geltungsbereich nicht vor.

b) Bestand und Betroffenheit prüfrelevanter Arten

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro Manhart eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Eine Begehung des Gebietes fand am 01.04.2017 statt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Manhart) kommt zu folgenden Ergebnis:

Fledermäuse
In der Gruppe der Fledermäuse sind keine Arten zu erwarten, bei denen eine Wirkungsempfindlichkeit aufgrund der geplanten Verbindungsstraße gegeben ist. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Haselmaus
Eine Betroffenheit der Haselmaus ist nicht gegeben. Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Lebensräume für die Haselmaus vorhanden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Reptilien
Bei der Gruppe der Reptilien sind keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie zu erwarten. Im Eingriffsbereich sowie den angrenzenden Flächen fehlen essentielle Habitatrequisiten wie Sonnenplätze, Versteckplätze oder Überwinterungsmöglichkeiten. Lebensräume bzw. Habitatverbundstrukturen sind im Eingriffsbereich sowie dem angrenzenden Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Reptilien wie beispielsweise der Zauneidechse ist daher unwahrscheinlich. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Amphibien
Im Eingriffsbereich sowie dem umliegenden Gelände befinden sich keine zur Fortpflanzung geeigneten Gewässer. Der Thumberggraben ist wasserzügig und bietet keine für Frühlaicher wie Springfrosch oder Grasfrosch geeigneten Laichgewässer. Grünfrösche könnten dort vorkommen, wobei ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs als saP-relevante Art aufgrund seiner Lebensraumansprüche unwahrscheinlich ist. Als Verbundachse zur Sur könnte der Graben allgemein als Wanderroute von Amphibien genutzt werden. Die umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sind funktional als Teil einer potenziellen Wanderroute für Amphibien ungeeignet, so dass der Wirkungsbereich der geplanten Gemeindestraße bei einem Abstand von 400 bis 460 m bis zum Graben nicht in den Aktionsraum möglicher Amphibienvorkommen eingreift. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Vögel

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse bzw. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
Im Eingriffsbereich erfolgt keine Gehölzentnahme, die zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Höhle-/Halbhöhlenbrüter führt.

Horste von Greifvögeln sind im umliegenden Eingriffsbereich nicht vorhanden. Damit ist keine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach §44 verbunden.

Saisonale Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel
Im Eingriffsbereich werden keine Gehölze oder anderweitige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel mit saisonalen Brutplätzen aus der Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter entfernt.

Wiesenbrüter
In Bezug auf die Wiesenbrüter wurde 2007 in der Biotopfläche Nr. 8142-1321-001 „Streuwiesenkomplex westlich Oberteisendorf" das Braunkehlchen nachgewiesen. Die geplante Gemeindestraße ist vom Fundpunkt des Braunkehlchens ca. 460 m Luftlinie entfernt. Bei dieser Entfernung ist eine Wirkempfindlichkeit gegenüber dem Lebensraum und Vorkommen des Braunkehlchens nicht gegeben. Als weitere potentielle Art ist die Feldlerche zu nennen, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Eingriffsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen könnte. Die Feldlerche gehört ebenfalls zu den Arten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Bei der Begehung wurde die Art nicht beobachtet. Um eine Wirkempfindlichkeit für diese Art ausschließen zu können, sollten bis 8. Mai zwei weitere Begehungen durchgeführt werden, um das Vorkommen dieser Art zu klären.

Durch das Manhart wurde aufgrund des potentiellen Vorkommens der Feldlerche im Planungsgebiet zwei weitere Begehungen am 23.04 und 03.05.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen konnten keine Feldlerchen im Eingriffsbereich und dessen Umfeld beobachtet werden. Das Vorkommen der Feldlerche ist daher unwahrscheinlich.

Nahrungsgäste
Der Eingriffsbereich könnte als Nahrungshabitat von Greifvögeln wie Turmfalke oder Mäusebussard oder Rabenkrähe genutzt werden. Unter Berücksichtigung des Aktionsraumes dieser Arten und den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit dem Verlust der Acker- und Wiesenflächen keine essentiellen Nahrungshabitate verbunden, die zu einer erheblichen Störung und infolgedessen nachhaltige Beeinträchtigung lokaler Populationen führen.

Käfer, Schmetterlinge
Bei den Käfern ist aufgrund der Biotopausstattung nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. In Bezug auf die Schmetterlinge wurde der Helle bzw. Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Höhe Spöck an der B304 nachgewiesen (FEIL 2011). Im Eingriffsbereich fehlen die nötigen Standortbedingungen für diese Art, so dass ein Vorkommen im Eingriffsbereich daher unwahrscheinlich ist.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Die Baumaßnahmen betreffen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Bauarbeiten kommt es zu zeitlich begrenzten Störungen durch Lärm und Bautätigkeiten.

Die während der Bauzeit verursachten Lärmeinwirkungen, Erschütterungen und stofflichen Emissionen sind im Umfeld des Vorhabens räumlich und zeitlich begrenzt.
Insgesamt sind baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u>

Aufgrund der intensiv genutzten Flächen ist das Beeinträchtigungspotenzial des Vorhabens auf vorkommende Säugetiere oder Amphibien als gering einzustufen. Im Geltungsbereich und den umliegenden Bereichen liegen keine Leitstrukturen vor, die zum Beispiel auf ein erhöhtes Vorkommen von Fledermäusen schließen lassen.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere werden somit als gering erheblich eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Geltungsbereich liegen keine wertvollen Biotopstrukturen vor, in denen empfindliche Tierarten zu erwarten sind. In Bezug auf Wiesenbrüter wurde 2007 in dem westlich gelegenen Biotop Nr. 8142-1321-001 „Streuwiesenkomplex westlich Oberteisendorf" das Braunkelchen nachgewiesen. Der Fundpunkt des Braunkehlchens ist ca. 350 m Luftlinie entfernt. Die Effektdistanz, bei der negative Einflüsse zu beobachten sind, liegt bei 200 m und damit außerhalb des Wirkraums der geplanten Straße. Ein Vorkommen der Feldlerche ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Eingriffsbereich bzw. dessen Umfeld potentiell gegeben. Aufgrund der „Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung" durch das Büro Manhart wurde bei zwei nachfolgenden Begehungen des Planungsgebiets keine Feldlerche im Eingriffsbereich und dessen Umfeld beobachtet werden. Das Vorkommen der Feldlerche ist daher unwahrscheinlich.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tier und Pflanzen sind als mittel zu bewerten.

Ergebnis

Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
gering	gering	mittel	**gering**

Tab. 4 Erheblichkeit zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

5.3.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Böden erfüllen unterschiedliche natürliche Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion),
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Zusätzlich sind Böden grundsätzlich Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Bei den anstehenden Böden handelt es sich nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern um „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Kolluvisol und Pararendzina aus (skelettführendem) Lehm (Talsediment)", (Quelle: Übersichtsbodenkarte von Bayern, Bayernatlas).

Nach der Geologischen Karte von Bayern liegt das Planungsgebiet in „Ablagerungen im Auenbereich, meist jungholozän, und polygenetische Talfüllung, z.T. würmzeitlich – Mergel, Lehm, Sand, Kies, z.T. Torf" (Quelle: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformations-system Bayern)).

Für die geplante Erschließungsstraße wurde durch die Firma Ohin GmbH ein Baugrundgutachten erstellt. Laut Baugrundgutachten vom 01.12.0216 besteht der Untergrund im Geltungsbereich aus fluvioglazialen Ablagerungen der Sur, welche in der letzten Eiszeit im Hoch-Wurm in Form von Kies sedimentiert wurden. Mit der Ablagerung

setzte die Verwitterung ein und der Verwitterungslehm entstand. Entsprechend der Schürfgrube bauen sich die Bodenschichten wie folgt auf:

- Mutterboden:
  Der Mutterboden bedeckt das gesamte Gebiet und wird 0,2 m dick.

- Verwitterungslehm:
  Unter dem Mutterboden folgt der Verwitterungslehm mit einer Dicke von 1,0 m, die Basis wurde bei 1,2 m freigelegt.

- Kies:
  Die Schichtoberkante liegt bei 1,2 m unter Gelände und wurde in der 3,5 m tiefen Schürfgrube nicht durchstoßen. Nach regionalen Begebenheiten wird sich diese Schicht noch einige Meter im Untergrund fortsetzen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen wird auf den Bauflächen der anstehende Boden beseitigt. Eingriffe in tiefere Bodenschichten sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus können Belastungen der Bodenflächen durch Verdichtung und Lagerung entstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind in der Gesamtschau als hoch zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch Versiegelung kommt es zu den gravierendsten anlagebedingten Auswirkungen. Auf versiegelten Flächen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt. Dies wiederum hat Einfluss auf den natürlichen Bodenwassergehalt und die Grundwasserneubildung.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind als hoch einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der geplanten Straße sind keine nennenswerten betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, somit ergeben sich geringe betriebsbedingte Auswirkungen.

Ergebnis

Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
hoch	hoch	gering	**hoch**

Tab. 5 Erheblichkeit zum Schutzgut Boden

5.3.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

a) Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor.

Oberflächenwasserabfluss (wild abfließendes Oberflächenwasser)

Aussagen über wild abfließendes Oberflächenwasser liegen nicht vor. Das Gelände im Geltungsbereich ist weitgehend eben. Eine Hangsituation befindet sich südlich in ca. 160 m Entfernung, diese ist aber aufgrund ihrer Entfernung für das Planungsgebiet nicht ausschlaggebend. Durch die topographische Lage des Geltungsbereiches ist das Vorkommen von wild abfließendem Oberflächenwasser nicht zu erwarten.

b) Grundwasser

Laut dem Baugrundgutachten des Büros Ohin GmbH vom 01.12.2016 wurde das Grundwasser in der Schürfgrube mit einer Tiefe von 3,5 m nicht beobachtet. Das Grundwasser wird etwas tiefer erwartet. Die Fließrichtung ist nach Osten hin zu erwarten. Der großflächig verbreitete Kies auf dem Gelände dient als Grundwasserleiter. Der Verwitterungslehm dient als Grundwasserschirmfläche. Die Grundwassersohlschicht wird erst in größeren Tiefen vermutet.

Der Geltungsbereich liegt laut IÜG (Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete) im wassersensiblen Bereich.

Abb. 3 Darstellung des wassersensiblen Bereichs (grün) sowie der geplanten Straße (orange Fläche) (*Quelle IÜG Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete*).

Der wassersensible Bereich beschreibt Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Er wird anhand von Auen und Niedermooren, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Im Unterschied zu den amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei den wassersensiblen Bereichen die Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen nicht angegeben werden.

c) Brunnen/Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder Brunnennutzungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Südlich in ca. 140 m Entfernung zur neu geplanten Straße befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Teisendorf, M“. Das Trinkwasserschutzgebiet wird aufgrund der Entfernung von der Planung nicht betroffen.

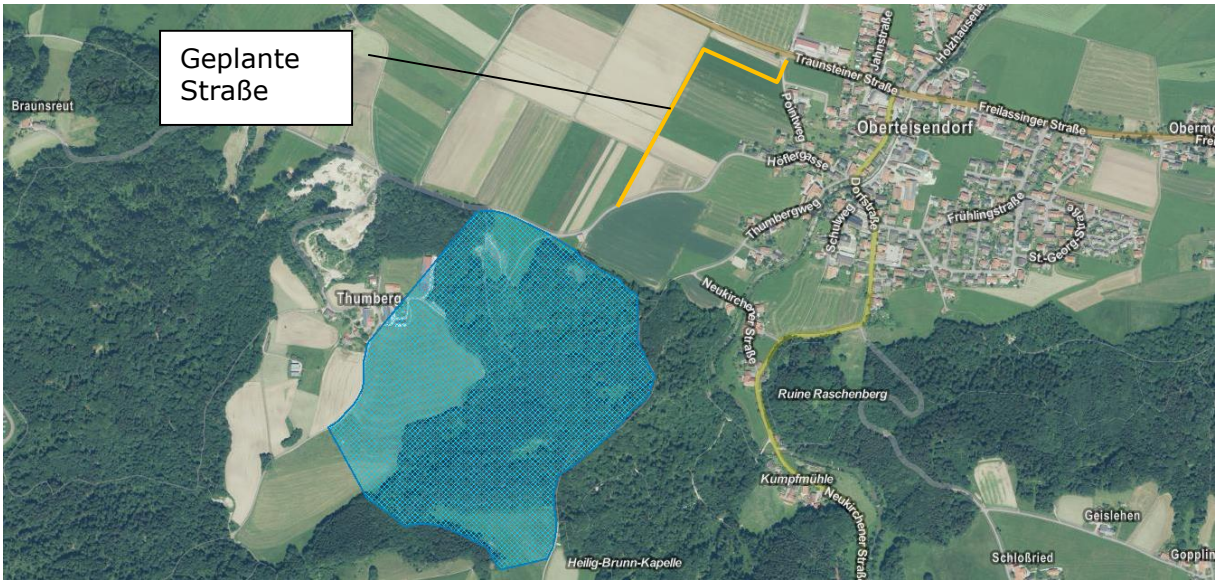

Abb. 4 Zeigt das Trinkwasserschutzgebiet „Teisendorf, M“ (blau schraffiert) und die geplante Straße (orange markiert), (*Quelle: Bayernatlas*).

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen zum Beispiel Stoffeinträge von Ölen oder Treibstoffen in das Grundwasser, treten bei Einhaltung der technischen Vorschriften voraussichtlich nicht auf. Demzufolge sind geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Boden ist in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor allem die Höhe der Versiegelung maßgebend. Eine Reduzierung der Versickerungspotenziale des Bodens reduziert auch die Möglichkeit zur Grundwasserneubildung. Die Entwässerung erfolgt über eine Mulde in einen Muldeneinlaufschacht in eine Rohrrigole. Insgesamt sind vier Einzelanlagen ohne baulichen Zusammenhang geplant. Die Wassermenge wird nach einer Vorreinigung dem Grundwasser wieder zugeführt.

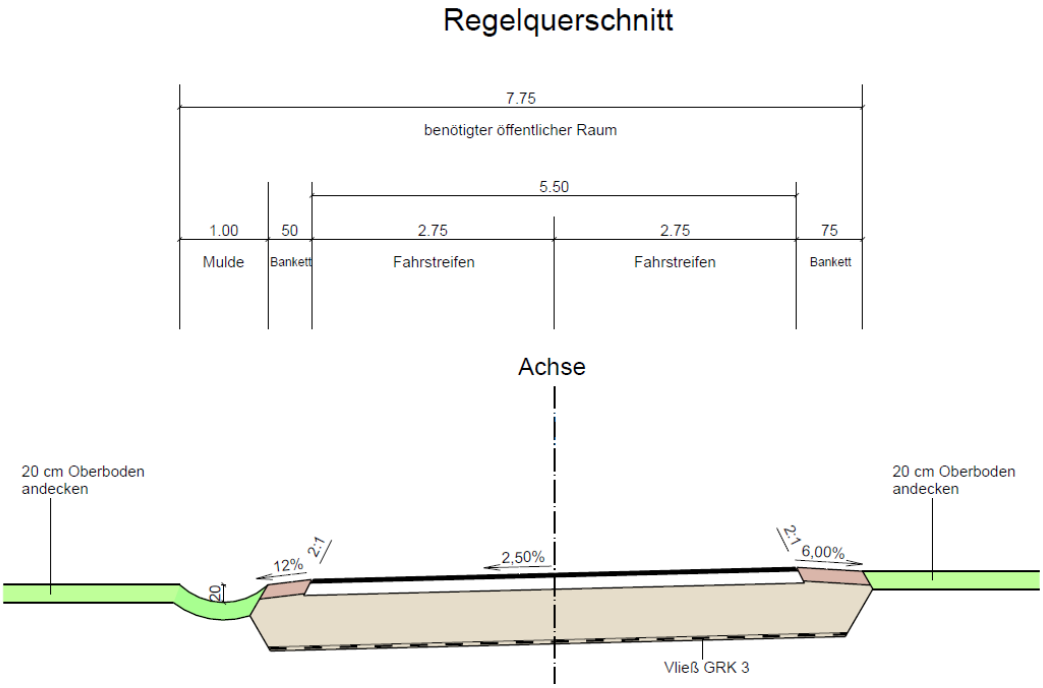

Abb. 5 Zeigt den Regelquerschnitt der neuen Straße und der Entwässerungsmulde.

Hieraus lassen sich anlagebedingt geringe Auswirkungen auf das Grundwasser ableiten.

Ergebnis

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Oberflächenwasser	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Grundwasser	gering	gering	gering	**gering**

Tab. 6 Erheblichkeit zum Schutzgut Wasser

5.3.5 Klima und Lufthygiene

Beschreibung

Die Alpen bewirken eine Stauwirkung, was zu erhöhten Niederschlägen führt. Die mittleren Jahresniederschläge für den Geltungsbereich liegen im Bereich von 1.300 bis 1.500 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7 – 8 °C.

Der Trockenheitsindex beträgt 90 bis 100 m/C. Der Trockenheitsindex ist eine Maßzahl, welche Niederschlag und Temperatur ins Verhältnis setzt. (Quelle: GeoFachdatenAtlas Bodeninformationssystem Bayern)

Der Geltungsbereich stellt kein Kaltluftentstehungsgebiet dar und übernimmt somit keine lokalklimatische Ausgleichsfunktion.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung, An- und Abtransport. Sie sind in Bezug auf das Kleinklima sowie die Lufthygiene mit temporär geringen Belastungen für die angrenzenden Anlieger verbunden.

Baubedingt sind demnach nur geringe Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die neue Straße ergeben sich keine Barrierewirkungen und es kommt zu keinem Verlust von klimarelevanten Strukturen (Gehölzstrukturen).
Anlagebedingt sind demnach nur geringe Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die versiegelten Flächen heizen sich durch die Sonnenstrahlung schneller auf, als die in der Umgebung vorkommenden natürlichen Bodenflächen. Im Umgriff zu der neu geplanten Straße befinden sich genügend Flächen,die eine ausgleichende Wirkung haben. Durch die neue Straße wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen, es findet nur eine Verlagerung des Verkehrs von der Höflergasse im Ortsbereich von Oberteisendorf auf die neue Straße statt.
Betriebsbedingt sind zusammenfassend nur geringe Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

Ergebnis

Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
gering	gering	gering	**gering**

Tab. 7 Erheblichkeit zum Schutzgut Klima und Lufthygiene

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortsteils Oberteisendorf im Markt Teisendorf. Das Gelände im Geltungsbereich ist überwiegend eben. Der Geltungsbereich besteht derzeit aus einem Feld- bzw. Grünweg und landwirtschaftlichen Flächen. Die neu geplante Straße befindet sich am Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 33 „Pechschait – Plateau und Umgebung“.

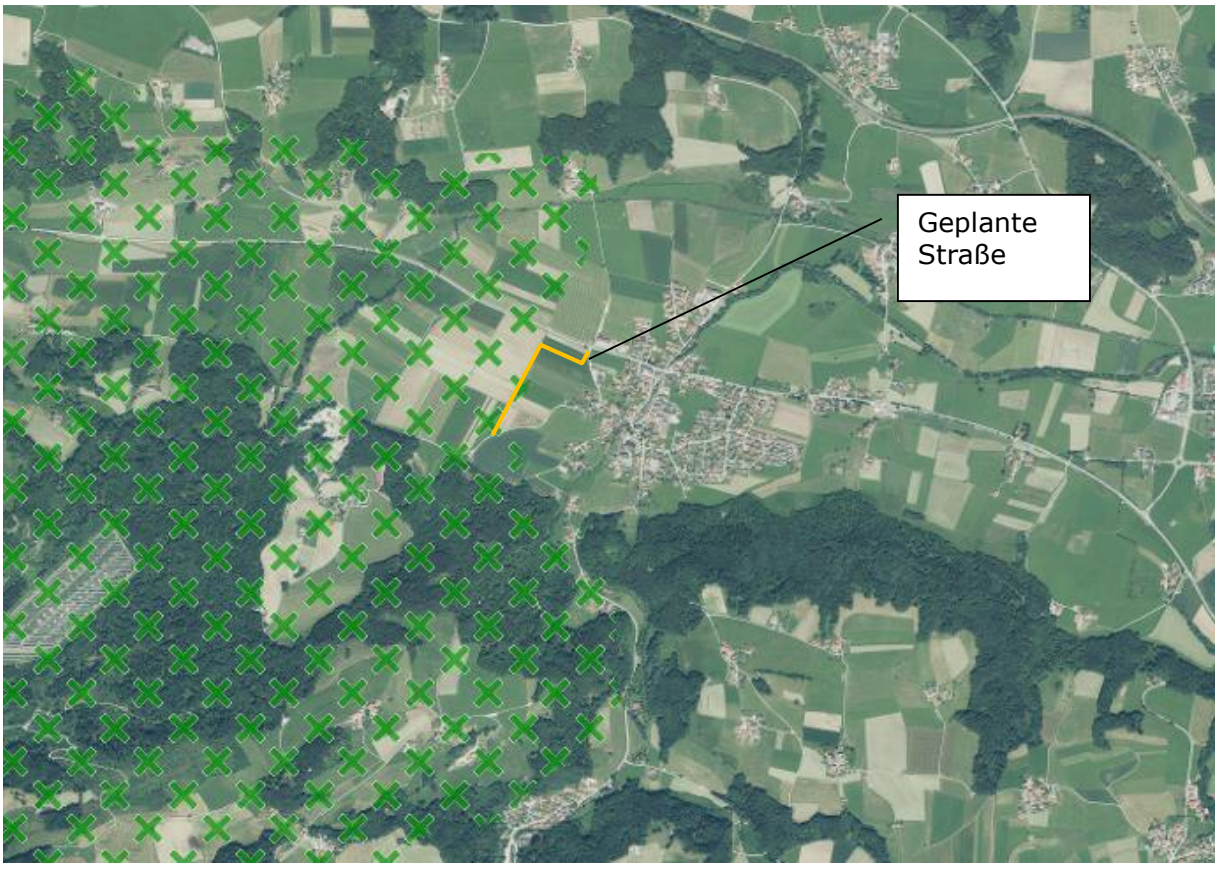

Abb. 6 Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsfläche Nr. 33 „Pechschnait – Plateau und Umgebung“ (grüne Kreuzschraffur) und der geplanten Straße (orange markiert), (*Quelle: RISBY Rauminformationssystem Bayern*).

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es für die Anwohner zu visuellen Beeinträchtigungen durch den Bau der Straße sowie dem teilweisen Rückbau des Pointweges und durch Materiallager und Materialtransporte kommen. Nachdem diese jedoch zeitlich begrenzt sind, werden diese baubedingten Auswirkungen als gering erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die neue Straße werden ein Feldweg und landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Eine Beanspruchung von Landschaftsbild prägenden Strukturen kommt nicht vor. Die anlagebedingten Auswirkungen werden als gering angesehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die neue Straße wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen, es findet nur eine Umverteilung des Verkehrs aus der Ortschaft auf die neue Straße statt. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden somit als gering angesehen.

Ergebnis

Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
gering	gering	gering	**gering**

Tab. 8 Erheblichkeit zum Schutzgut Landschaftsbild

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte und schutzwürdige Ensembles und Bauwerke einschließlich Bodendenkmäler kommen im Gebiet nicht vor.

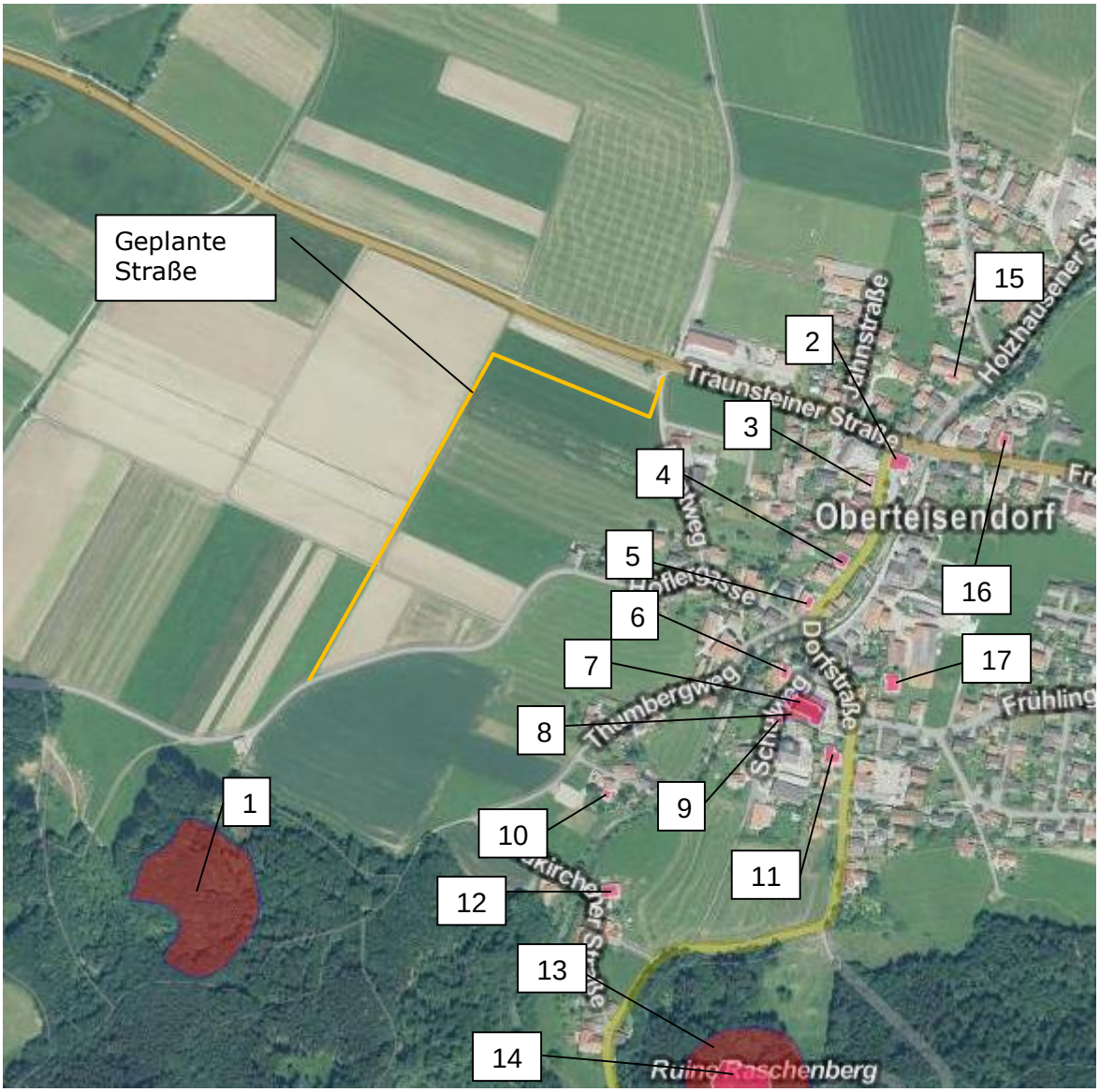

Abb. 7 Auszug aus dem Denkmalviewer: Die geplante Straße ist orange markiert.

In der näheren Umgebung sind folgende Baudenkmäler und Bodendenkmäler vorhanden:

Nr.	Denkmal-Nummer	Funktion	Abstand zum Geltungsbereich
1	D-1-8142-0019	Höhensiedlung der römischen Kaiserzeit und Burgstall des hohen und späten Mittelalters	Ca. 200 m südlich
2	D-1-72-134-143	Gasthaus	Ca. 260 m westlich
3	D-1-72-134-130	Salzburger Flachgauhof, Wohnstallstadelhaus, syn. Einfirsthof, syn. Einhof, syn. Einhaus, Mittertennhaus, Bauernhaus	Ca. 240 m westlich
4	D-1-72-134-131	Mittertennhaus, Salzburger Flachgauhof, Wohnstallstadelhaus, syn. Einfirsthof, syn., Einhof, syn. Einhaus, Bauernhaus	Ca. 250 m westlich

Nr.	Denkmal-Nummer	Funktion	Abstand zum Geltungsbereich
5	D-1-72-134-132	Salzburger Flachgauhof, Mittertennhaus	Ca. 260 m westlich
6	D-1-72-134-140	Bauernhaus, Salzburger Flachgauhof	Ca. 430 m westlich
7	D-1-72-134-139	Kath. Pfarrkirche	Ca. 455 m westlich
8	D-1-8142-0166	Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Georg in Oberteisendorf und ihrer Vorgängerbauten.	Ca. 450 m westlich
9	D-1-72-134-141	Mesnerhaus, syn. Küstnerhaus, syn. Küsterei, Schulgebäude, syn. Schule, syn. Schulhaus	Ca. 450 m westlich
10	D-1-72-134-142	Hakenhof, Bauernhaus	Ca. 330 m westlich
11	D-1-72-134-134	Einhaus, syn. Einhof, syn. Einfirsthof, syn. Wohnstallstadelhaus, Salzburger Flachgauhof, Mittertennhaus	Ca. 520 m westlich
12	D-1-72-134-99	Mittertennhaus, Salzburger Flachgauhof, Wohnstallatadelhaus, syn. Einfirsthof, syn. Einhaus	Ca. 385 m nordwestlich
13	D-1-8142-0003	Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Burgruine Raschenberg	Ca. 580 m nordwestlich
14	D-1-72-134-138	Höhenburg, Wall, syn. Wallanlage, Tiefbrunnen. Burgruine	Ca. 615 m nordwestlich
15	D-1-72-134-137	Mittertennhaus, Salzburger Flachgauhof, Bauernhaus	Ca. 310 m südwestlich
16	D-1-72-134-136	Salzburger Flachgauhof, Mittertennhaus, Bauernhaus	Ca. 370 m westlich
17	D-1-72-134-133	Salzburger Flachgauhof, Mittertennhaus, Einhaus, syn. Einhof, syn. Einfirsthof, syn. Wohnstallstadelhaus	Ca. 390 m westlich

Tab. 9 Auflistung der Bau- und Bodendenkmäler

Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Baudenkmäler sind aufgrund des Abstandes zum Geltungsbereich nicht zu erwarten. Im Bebauungsplan ist allgemein darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler, die bei der Ausführung der Baumaßnahmen zutage treten, der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen sind.

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro Manhart eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Liegt nicht vor	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor

Tab. 10 Erheblichkeit zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

5.3.8 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.
Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu zusätzlichen Belastungen führen werden.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtrealisierung würden die Grundstücke weiter als landwirtschaftliche Nutzfläche und Grünweg genutzt werden. Eine bauliche Entwicklung fände nicht statt. Eine Flächenversiegelung des Bodens durch die Straße würde entfallen. Der Umweltzustand würde sich nicht verändern. Die durch die Planung entstehenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter würden nicht stattfinden. Eine Entlastung der Höflergasse und des Pointwegs würde ebenfalls nicht stattfinden.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei der Realisierung der Bebauungsplanänderung kommen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Tragen:

<u>Schutzgut Mensch</u>

- Verlegung der Verkehrs- und Lärmbelastung für die Anwohner
- Minderung der Gefahrensituation in der Höflergasse und dem Pointweg

<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u>

- Nutzung von Flächen mit einer geringen Biotopausstattung und geringen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt (Feld- bzw. Grünweg und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen)

<u>Schutzgut Boden</u>

- Bau der Straße zum Teil auf einem bestehenden Feld- bzw. Grünweg

<u>Schutzgut Landschaftsbild</u>

- Führung des Schwerverkehrs außerhalb der Ortschaft Oberteisendorf

5.5.2 Eingriffsbilanzierung und Maßnahmen zum Ausgleich

<u>Herleitung des Ausgleichsbedarfs</u>

Aufgrund der Differenziertheit der betroffenen Flächen, wurden zur korrekten Eingriffsermittlung die vorhandenen Flächen abhängig von der naturschutzfachlichen Wertigkeit in unterschiedliche Kategorien mit unterschiedlichen Wertpunkten eingeteilt.

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt ca. 7.677 m².

Aus der Eingriffsberechnung ausgenommen werden die Flächen der Entwässerungsmulde mit 609 m² aufgrund der Tatsache, dass die Versickerungsmulde nicht versiegelt, sondern nur als Rasenmulde ausgebildet wird, sowie die bestehende Kiesstraße mit 134 m², die weiterhin als Kiesstraße genutzt wird (Fläche unverändert).

Berechnung:
Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x naturschutzfachliche Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor = Kompensationsbedarf in Wertpunkten.

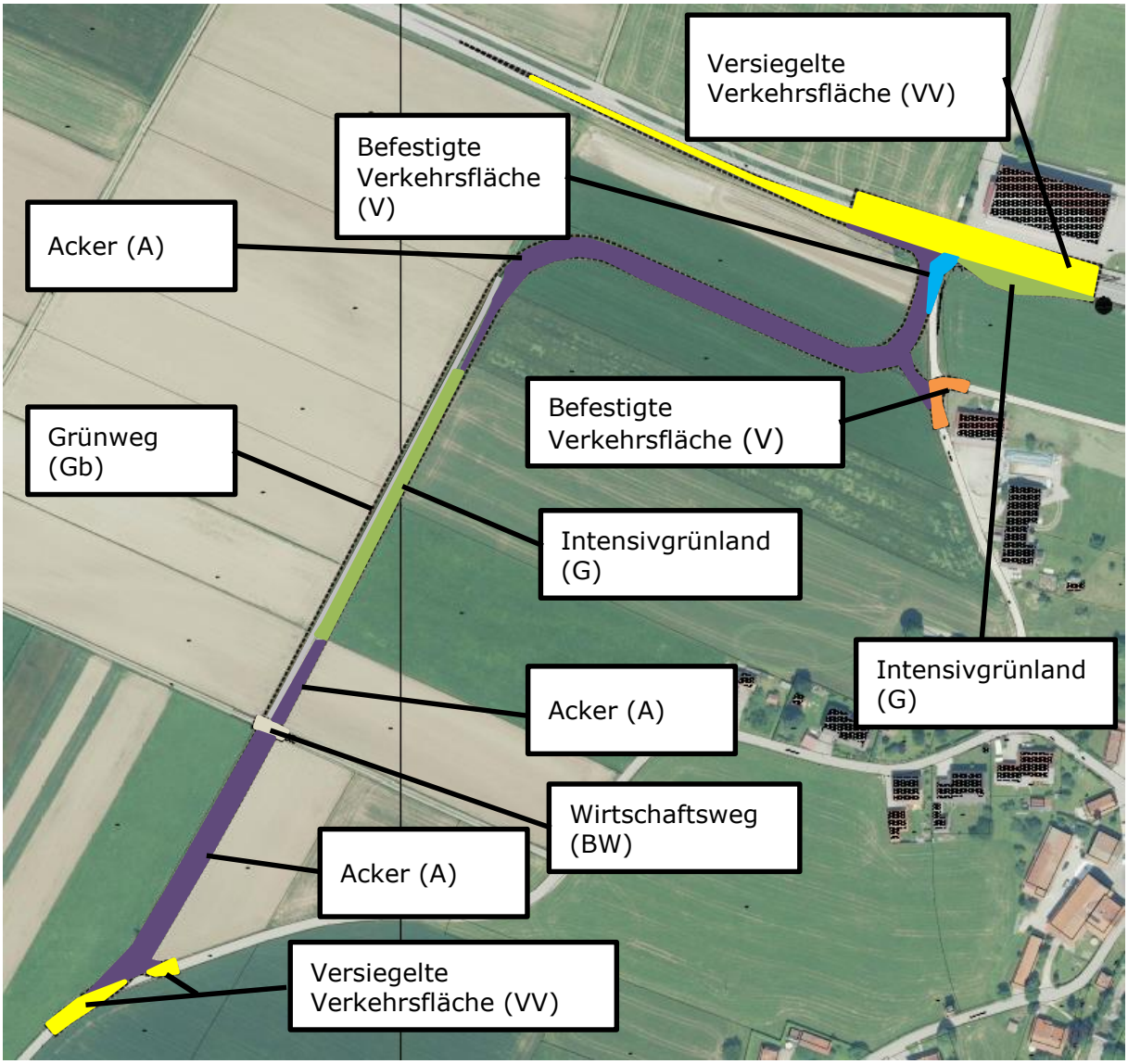

Abb. 8 Zeigt schematisch die verschiedenen Eingriffsflächen

Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit der betroffenen Flächen im Ausgangszustand und der Erheblichkeit des Eingriffs, wurden diese in unterschiedlichen Kategorien und Wertpunkte unterteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auflistung der betroffenen Flächen mit Angaben zu deren Ausgangszustand, der naturschutzfachlichen Bewertung, des Eingriffs, sowie der Flächengröße und der dadurch resultierenden Wertpunkte Bestand.

Bewertung des Eingriffs						
Eingriff						
Nr.	**Ausgangszustand und Wertpunkte**	**naturschutzfachliche Bewertung**	**Eingriff**	**Flächen-größe**	**resultierende Wertpunkte Bestand**
1	Intensiv bewirtschafteter Acker (A)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Straße und Bankett		
	2 Pkt			2.963 qm	5.926 Pkt
2	Intensiv bewirtschafteter Acker (A)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Kiesstraße		
	2 Pkt			112 qm	224 Pkt
3	Intensivgrünland (G)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Straße und Bankett		
	3 Pkt			819 qm	2.457 Pkt
4	Befestigter Wirtschaftsweg (BW)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Straße und Bankett		
	1 Pkt			59 qm	59 Pkt
5	Grünweg bewachsen (Gb)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Straße und Bankett		
	3 Pkt			685 qm	2.055 Pkt
6	Verkehrsfläche befestigt (V)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Straße und Bankett		
	1 Pkt			114 qm	114 Pkt
7	Verkehrsfläche versiegelt (VV)	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	Überbauung Straße und Bankett		
	0 Pkt			2.182 qm	0 Pkt
				Wertpunkte gesamte Eingriffsfläche	**10.835 Pkt**

Tab. 11 Ermittlung des Eingriffs nach Wertpunkten

5.7 Ausgleichsfläche

Der benötigte Ausgleichsbedarf von 10.835 Punkten kann vom Ökokonto des Marktes Teisendorf abgebucht werden.
Die Fläche befindet sich auf den Flurstücken 1940 und 1941 der Gemarkung Weildorf des Marktes Teisendorf. Die Ökokontofläche ist ca. 2,81 ha groß und hat einen Kompensationsumfang von ca. 225.785 Wertpunkten. Der Ausgleichsbedarf von 10.835 Wertpunkten wird von dieser Fläche abgebucht. Die Ökokontofläche besitzt nach Abzug des Kompensationsbedarf 214.950 Wertpunkte.

Beschreibung der Maßnahmen auf der Ökokontofläche:
Auf der bisher intensiv landwirtschaftlichen genutzten Fläche mit einem Bestand an artenarmen Grünland, soll durch Rückbau der Drainagen und einer Wiedervernässung der torfigen Böden ein artenreicher Feuchtwiesenkomplex entstehen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Marktes Teisendorf und wird voraussichtlich Ende 2017 dem Ökokonto gutgeschrieben.

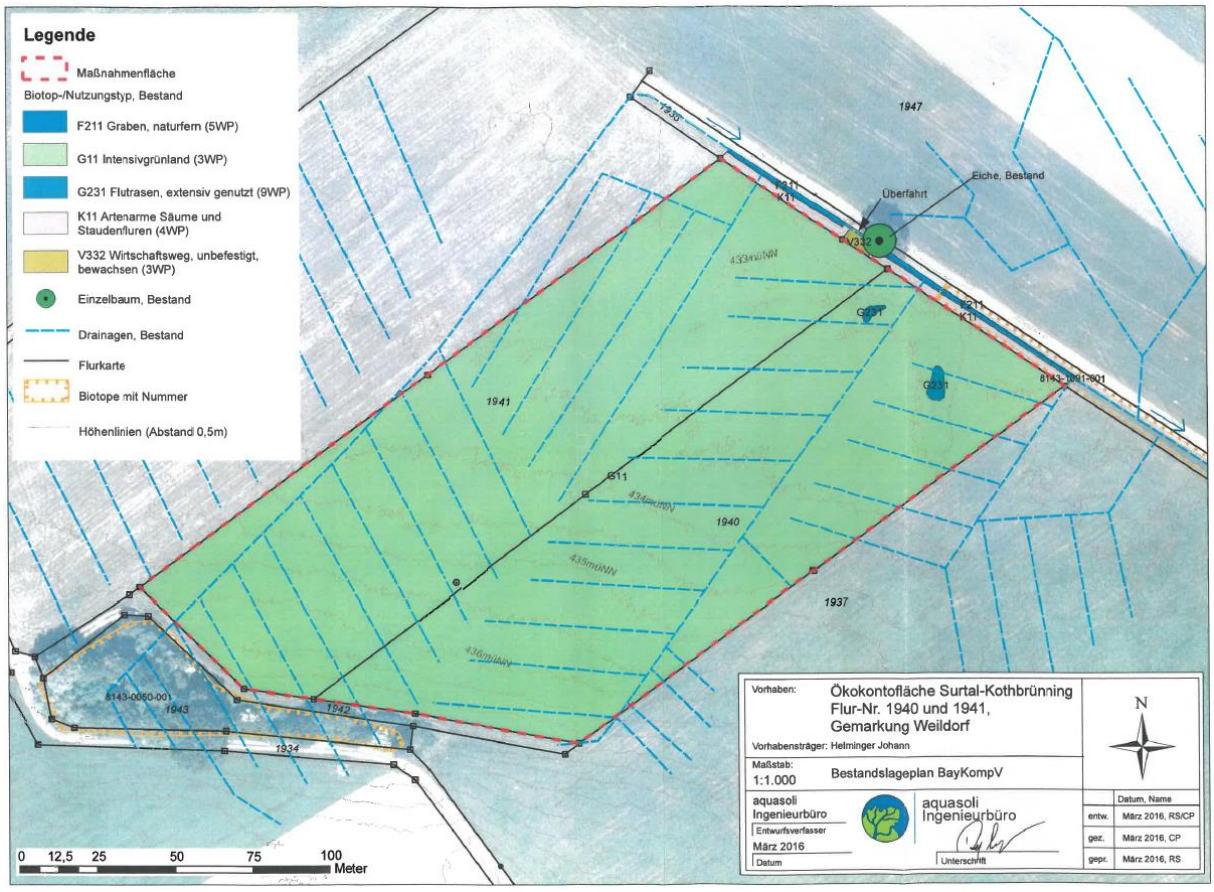

Abb. 12 Zeigt die Ökokontofläche des Marktes Teisendorf (Quelle: Markt Teisendorf)

5.7 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Der Vorhabensbereich liegt in der biogeographischen Region kontinental (FFH-Richtlinie, BfN 2007). Das Plangebiet liegt nach Meynen & Schmitthüsen (1953) im Naturraum D66

„Voralpines Moor- und Hügelland" sowie in der Naturraum-Untereinheit 039-A „Jungmoränenlandschaft des Salzach-Hügellandes".

Bestand und Betroffenheit prüfrelevanter Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro Manhart eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, diese ist bim Anhang beigefügt. Die Vorprüfung kommt zu folgendem Fazit:

Der Eingriffsbereich verläuft durch Acker- und Intensivgrünland. Angrenzende Gehölzstrukturen sind von dem Eingriff nicht betroffen und bleiben erhalten. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Höhlenbrüter bzw. Baum- oder Gebüschbrüter betreffen, sowie Leitstrukturen bleiben ebenfalls erhalten. Ein Verlust an essentiellen Nahrungshabitaten ist nicht gegeben. Mit dem Eingriff ist in Bezug auf Bodenbrüter die Feldlerche als gefährdete Art potenziell betroffen, da der Wirkungsbereich neben dem Lebensraumverlust durch Bodenversieglung in Bezug auf neu entstehenden Verkehrslärm in der Fläche weiter zu fassen ist. Es wird empfohlen, bezüglich der Feldlerche zwei Begehungen bis 8. Mai zur Klärung des Vorkommens durchzuführen.
Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs ist das Vorkommen der Feldlerche potentiell möglich.

Beeinträchtigungen von Populationen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind möglich.

Um eine Wirkempfindlichkeit für diese Art ausschließen zu können, sollten bis 8. Mai zwei weitere Begehungen durchgeführt werden.

Durch das Büro Manhart wurden in der saP-Vorprüfung von 10.04.2017 zwei weitere Begehungen bezüglich des Vorkommens der Feldlerche empfohlen, diese wurden im Rahmen einer „Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 01.04.2017 zur geplanten Gemeindestraße westlich Oberteisendorf; Erfassung Feldlerche" am 23.04 und 03.05.2017 durchgeführt. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen der Begehungen konnte keine Feldlerche im Eingriffsbereich und dessen Umfeld beobachtet werden. Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher unwahrscheinlich."

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Straßenplanung wurden verschiedene Varianten zur Lage geprüft. Varianten weiter westlich würden in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet eingreifen. Alternativen weiter östlich, also näher zur bestehenden Ortslage kamen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücken nicht in Frage.
Eine andere Wegeführung würde zudem zu einer Zerschneidung der vorhandenen Grundstücke führen.

5.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Die Ergebnisse wurden anschließend drei Stufen der Erheblichkeit zugerechnet: gering, mittel, hoch.

Folgende Datenquellen wurden zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen:

- Landesentwicklungsprogramm (BayStMUG 2006)
- Regionalplan Region Südostoberbayern (Regionaler Planungsverband München)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Berchtesgadener Land, (BayStMUG 2008)
- Artenschutzkartierung Bayern, (LfU)
- Biotopkartierung Bayern, (LfU 1996)
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Gemeindestraße westlich Oberteisendorf (07.04.2017 Dr. Christof Manhart)
- Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 01.04.2017 zur geplanten Gemeindestraße westlich Oberteisendorf; Erfassung Feldlerche, Fassung vom 12.09.2017 Dr. Christof Manhart

Bei der Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren zur Umweltprüfung und bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten oder technische Lücken aufgetreten. Zum Grundwasserstand liegen keine exakten Informationen vor. Allerdings führt diese Kenntnislücke zu keiner anderen Gesamteinschätzung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoring Ausgleichsfläche: Negative Auswirkungen können dann entstehen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die Anlagen der Ausgleichsfläche nicht erzielt wird. Es empfiehlt sich, in den ersten 3 Jahren nach der Erstellung jährlich eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Westlich des Ortskerns von Oberteisendorf soll eine neue Anbindung von der Höflergasse an die B 304 erfolgen. Die neue Straßenführung soll die Höflergasse im Ortsbereich entlasten.

Nachfolgend wird die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammengefasst:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtergebnis
Mensch/Lärm	gering	gering	gering	gering
Mensch/Erholung	gering	keine	keine	gering
Pflanzen und Tiere	gering	gering	mittel	gering
Boden	hoch	hoch	gering	hoch
Oberflächenwasser	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Klima/Lufthygiene	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Kultur-/Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Tab. 12: Zusammenfassende Übersicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf Umwelt, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Tabelle verdeutlicht, dass überwiegend Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind. Nur für das Schutzgut Boden ist eine hohe Erheblichkeit aufgrund der Flächenversiegelung gegeben.

Artenschutzrechtliche Aspekte stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit den Ausgleichsflächen kann das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden.

.....
Gasser, 1. Bürgermeister

F:\PROJEKTE\17040_B-Plan_Thumbergweg\02 B-Plan\01 Vorentwurf\02 Begruendung-Umweltbericht\Begründung Thumbergweg.docx

Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Gemeindestraße westlich Oberteisendorf vom 10.04.2017 (Dr. Christof Manhart)
- Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 01.04.2017 zur geplanten Gemeindestraße westlich Oberteisendorf; Erfassung Feldlerche, vom 12.09.2017 (Dr. Christof Manhart)